



Förderrichtlinien

Stiftung Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg

Die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit ihrer Errichtung im Jahre 1873 erhielt die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg das Vermögen und die Aufgaben der bis dahin noch existierenden selbständigen Schaffnereien und Fonds. Dazu gehörte auch die Baupflicht für bestimmte Kirchen und Pfarrhäuser in der ehemaligen nordbadischen Kurpfalz. Seit dem Jahr 2006 können darüber hinaus alle Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern in diesem Gebiet auf Antrag gefördert werden.

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist es, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals kurpfälzischen Teil Badens aufzukommen. Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, soweit nicht historische Rechtstitel vorliegen.

Fördermodalitäten

- ❖ Alle Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern im Fördergebiet sind förderfähig.
- ❖ Historische Rechtstitel, d.h. eine Baupflicht oder teilweise Baupflicht der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg, schließen eine weitere freiwillige Förderung an dem Gebäude, für das die Baupflicht besteht, aus.
- ❖ Bei einer freiwilligen Förderung werden maximal 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert. Der Regelsatz für freiwillige Förderungen liegt jedoch darunter. Die Entscheidung über die Förderhöhe liegt bei der Stiftung.
- ❖ Ist eine Baumaßnahme in verschiedene Bauabschnitte eingeteilt, für die jeweils einzelne Anträge gestellt werden, kann der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten pro Antrag variieren. Für die Baumaßnahme in Gänze gelten jedoch die oben beschriebenen Fördergrenzen.
- ❖ Werden erhebliche Beträge für eine freiwillige Förderung beantragt, ist zwingend eine ausführliche Begründung notwendig. Sie sind auch nur möglich, wenn das Bauprojekt eine herausragende pastorale, kunstgeschichtliche oder historische Bedeutung hat.
- ❖ Bei hohen Förderanträgen ist eine frühzeitige Vorab-Information an das Referat Förder-tätigkeit und Stiftungskommunikation notwendig (s.u. Antragstellung).



- ❖ Bei der Bemessung des Zuschussantrags sind grundsätzlich zuerst die Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.
- ❖ Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht, es sei denn, es besteht ein historischer Rechtstitel.
- ❖ Jede Förderung ist einzelfallbezogen.
- ❖ Die Förderung einer Baumaßnahme an einem Pfarrhaus ist ausgeschlossen, wenn dieses nicht für pastorale Zwecke genutzt wird (also Fremdnutzung durch Dritte).
- ❖ Mehrkosten für eine Baumaßnahme, für die bereits ein Förderzuschuss zugesagt wurde, können maximal für die erste Nachfinanzierung bezuschusst werden. Hierzu bedarf es einer separaten Antragstellung. Für die Festlegung, ob der Antrag im Laufenden entschieden werden kann oder in den Aufsichtsrat muss, ist die Gesamtsumme der im ersten und zweiten Antrag beantragten Förderung maßgeblich. Die zweite und jede weitere Nachfinanzierung einer Baumaßnahme ist nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Gebäude mit einer Baupflicht aufgrund historischer Rechtstitel.

Antragstellung

- ❖ Grundlage für alle Förderanträge an die Stiftung ist eine positive baufachliche Prüfung durch die Hauptabteilung 9 des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, sofern die Maßnahme genehmigungspflichtig ist.
- ❖ Jeder Förderantrag ist schriftlich einzureichen und muss vor Beginn der Maßnahme, aber nach der Erteilung einer Genehmigung durch die HA 9 gestellt werden, es sei denn, es ist eine Nachfinanzierung.
- ❖ Das Antragsschreiben selbst muss folgende Bestandteile enthalten:
 - eine ausführliche Projektbeschreibung mit Baubeschreibung und ggf. Plänen. Verweise auf VfM oder andere Dokumente reichen nicht
 - die Begründung für die Notwendigkeit der Baumaßnahme
 - ein Zeitplan für die Baumaßnahme mit Begründung
 - eine Kostenberechnung für die gesamte Maßnahme mit Finanzierungsvorschlag sowie
 - die Höhe des gewünschten Zuschusses mitsamt Begründung.
 - Die Projektgenehmigung der Hauptabteilung 9 des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.
 - Bei Anträgen auf Förderungen, die vom Aufsichtsrat entschieden werden, müssen Bilder des Objekts sowie des Schadensbildes beigefügt werden.
- ❖ Der Förderantrag ist von der Verrechnungsstelle bzw. Gesamtkirchengemeinde, welche für die jeweilige Kirchengemeinde zuständig ist, zu stellen.
- ❖ Der gesamte Antrag ist entweder schriftlich per Post oder digital als pdf mitsamt allen Unterlagen an das Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation zu übermitteln.



- ❖ Zuschussanträge **bis zu einer Förderung in Höhe von 5.000 Euro** sind bei der Erzdiözese Freiburg, Stiftungen der Erzdiözese Freiburg - Dienststelle Heidelberg, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Eisenlohrstraße 8, 69115 Heidelberg einzureichen. Bewilligungen werden laufend direkt von der Dienststelle Heidelberg erteilt.
- ❖ Zuschussanträge mit einer **Förderung über 5.000 Euro bis maximal 100.000 Euro** sind bei der Erzdiözese Freiburg, Stiftungen der Erzdiözese Freiburg, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg einzureichen. Über Bewilligungen wird laufend entschieden.
- ❖ Zuschussanträge mit einer **Förderung über 100.000 Euro** sind bei der Erzdiözese Freiburg, Stiftungen der Erzdiözese Freiburg, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg einzureichen. Über Bewilligungen entscheidet halbjährlich der Aufsichtsrat. Bei Antragstellung bis zum 31. März entscheidet der Aufsichtsrat in der Sommersitzung, bei Antragstellung bis zum 30. September in der Wintersitzung.

Für Förderungen über 50.000 Euro ist eine frühzeitige und deutlich vorgelagerte Anfrage und Rücksprache mit dem Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation durch die Verrechnungsstelle zwingend erforderlich.

Antragsverfahren für Baulastgebäude

Das oben beschriebene Antragsverfahren gilt grundsätzlich auch für Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern, für die eine historische Baupflicht durch die Stiftung besteht. Das weitere hierzu regeln die separaten ergänzenden Förderrichtlinien für Lastengebäude.

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Der zugesagte Zuschuss wird auf Anforderung der zuständigen Verrechnungsstelle / Gesamtkirchengemeinde unter Vorlage geeigneter Nachweise ausgezahlt.
- ❖ Die Auszahlung kann entsprechend des Baufortschrittes in mehreren Teilbeiträgen erfolgen.
- ❖ Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten die ermittelten Kosten unterschreiten, behält sich die Stiftung eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vor. Bereits ausgezahlte Fördermittel werden in diesem Fall von der Stiftung zurückgefordert.
- ❖ Bewilligte Zuschüsse sind in zeitlicher Nähe zur Umsetzung des Projektes anzufordern. Zuschüsse, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung angefordert werden, verfallen. Projektverzögerungen sind der Stiftung anzuzeigen und zu begründen.



Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Abschlussbericht mit Kostenfeststellung vorzulegen.

Bei einer nicht dem Antrag entsprechenden Verwendung sind die von der Stiftung gewährten Fördermittel zurückzuerstatten.

Veröffentlichung

- ❖ Bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Pfälzer Katholische Kirchengemeinschaft in Heidelberg hinzuweisen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Publikationen und Medien das von ihr geförderte Projekt vorzustellen und über dieses zu berichten. Die antragstellende Kirchengemeinschaft stellt dafür Informationen sowie rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung bzw. ist bei der Beschaffung behilflich.
- ❖ Während der Bauphase ist die Stiftung berechtigt, ein Gerüstbanner anzubringen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Absprache mit den Verantwortlichen vor Ort an oder im geförderten Gebäude eine Hinweistafel auf die Bauförderung anbringen zu lassen.
- ❖ Bei Bedarf und in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort kann die Stiftung mit Aufstellern auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Stand: April 2023

www.katholische-stiftungen-freiburg.de

Anhang

Auszug aus der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchengemeinschaft in Heidelberg (§ 3 Stiftungszweck)

(1) Zweck der Stiftung ist, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals kurpfälzischen Teil Badens aufzukommen.